



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

**Sitzungsdatum:** 08.12.16 1. Lesung  
09.02.17 2. Lesung

**Drucksachen-Nr.:** VI/561

**Beschluss-Nr.:** 421/23/17

**Beschlussdatum:** 09.02.17

**Gegenstand:** Doppischer Haushaltsplan 2017  
Band 1 Haushaltssatzung und Anlagen  
Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt  
Band 2 Stellenplan  
Band 3 Wirtschaftliche Unternehmen

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Beschlussfassung durch:**  Oberbürgermeister  Hauptausschuss  
 Betriebsausschuss  Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.11.16 24.11.16	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	14.11.16 16.01.17	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	26.01.17	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.16 18.01.17	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.16 18.01.17	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	15.11.16 17.01.17	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input checked="" type="checkbox"/>	15.11.16 17.01.17	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 19.10.16

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

1. Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V wird durch die Stadtvertretung die Haushaltssatzung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2017 mit Anlagen beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister und der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Immobilienmanagement werden ermächtigt, im Haushaltsjahr 2017 Verträge über die Hingabe von Darlehen durch den Eigenbetrieb Immobilienmanagement an die Kernverwaltung unter Beachtung der Liquiditätslage des Eigenbetriebes Immobilienmanagement abzuschließen. Die Kreditverträge können über das Jahr 2017 hinaus laufen. Die Kreditaufnahme ist nur im Rahmen des genehmigten Höchstbetrages der Kassenkredite zulässig. Die Verzinsung erfolgt zum marktüblichen Zinssatz.
3. Die Ansätze zur Rathaussanierung im Ergebnis- und ordentlichen Finanzhaushalt sowie im Investitionshaushalt werden aus den jeweiligen Deckungskreisen herausgenommen und mit einem Zweckbindungsvermerk versehen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nur noch Zahlungen für bereits beauftragte Leistungen zur Zahlung anzuweisen. Ausschließlich die für die Vorbereitung der Entscheidung der Stadtvertretung erforderlichen Leistungen dürfen beauftragt werden. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Rathaussanierung wird über den Umgang mit den betroffenen Haushaltsansätzen erneut entschieden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. siehe Band 1 bis 3
2. Einsparungen in der Buchungsstelle 6.1.2.01.575120 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen für Kassenkredite). Die konkrete Höhe hängt von der Höhe und der Laufzeit der Darlehen ab.

**Begründung:**

1. siehe
 

Band 1	Haushaltssatzung und Anlagen
	Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt
Band 2	Stellenplan
Band 3	Wirtschaftliche Unternehmen
2. Nach § 9 EigVO sollen vorübergehend nicht benötigte Bestände des Eigenbetriebes in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Die Stadt Neubrandenburg ist seit Jahren auf Kassenkredite angewiesen. Die Zinsen für Geldanlagen sind derzeit sehr niedrig. Daher ist es sowohl für den Eigenbetrieb als auch für die Stadt wirtschaftlicher, wenn die Mittel bis zur Verwendung liquiditätsverbessernd bei der Stadt eingesetzt werden.

Nach § 8 Abs. 3 EigVO sind Darlehen, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, angemessen zu vergüten. Die Verzinsung soll jeweils zum marktüblichen Zinssatz für Kassenkredite der Stadt ohne Marge erfolgen. Dadurch erhält der Eigenbetrieb Zinsen für die kurzfristig nicht benötigten Mittel. Die Stadt spart die bei Kreditaufnahmen am Geldmarkt üblichen Zahlungen einer Marge.

Ein entsprechender Beschluss soll jährlich zusammen mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt der Stadtvertretung vorgelegt werden, um flexibel auf die Liquiditätslage des Eigenbetriebes reagieren zu können und den Vorteil für die Stadt bei der Einsparung der Marge möglichst groß zu gestalten.

3. Durch diesen Beschluss ist es nicht mehr möglich, die veranschlagten Mittel für die Rathaussanierung für andere Maßnahmen auszugeben. Zahlungen dürfen nur für bereits beauftragte Leistungen vorgenommen werden. Des Weiteren dürfen neue Leistungen nur für die Vorbereitung der Entscheidung der Stadtvertretung zur Rathaussanierung beauftragt werden.